

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst
(Entschädigungssatzung FF)**

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.08.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Anspruchsumfang**

- (1) Für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles sowie Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von funktionsbezogenen und einsatzbezogenen Pauschalen gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung können auf Antrag des Berechtigten in die ÖSA Feuerwehrrente eingezahlt werden.
- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2
Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Mitglieder der
Verbandsgemeindewehrleitung und der Ortswehren**

- (1) Der Verbandsgemeindewehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Verbandsgemeindewehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen ist dem die Vertretung wahrnehmenden stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu zahlen. Sie wird ab dem ersten Vertretungstag der fünften Woche in Höhe von 75,00 Euro für die Dauer der weiteren Vertretung gewährt.
- (3) Der stellvertretende Verbandsgemeindewehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 75,00 Euro.
- (4) Der Verbandsgemeindejugend- und Kinderfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung, die gleichzeitig Mitglied einer Ortswehrleitung sind, erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung als Mitglied der Verbandsgemeindewehrleitung eine um 50 v. H. reduzierte Aufwandsentschädigung als Mitglied der Ortswehrleitung.
- (6) Die Ortswehrleiter der Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
- (7) Die stellvertretenden Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der in Absatz 6 bestimmten Entschädigungen.
- (8) Im Falle der Verhinderung des Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden

Zeitraum von mehr als vier Wochen ist dem stellvertretenden Ortswehrleiter ab dem ersten Vertretungstag der fünften Woche eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Ortswehrleiters für die Dauer der Vertretung zu zahlen.

- (9) Die Jugend- und Kinderwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 40,00 Euro.
- (10) Die pauschalen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen werden monatlich zum 1. des Monats im Voraus gezahlt.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Üben Personen, denen nach § 2 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zusteht, ihre Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit. Ihnen wird keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Einsätze und Bereitschaftsdienste

- (1) Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst erhalten bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen eine Aufwandsentschädigung i. H. v 8,00 EUR pro Einsatz. Damit ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
- (2) Als vom Verbandsgemeindegewehrleiter anzuordnende Einsätze entsprechend dieser Satzung werden angerechnet
 - a. Einsatz als Begleitpersonen für einmalige Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die einen Betreuerschlüssel erfordern
 - b. Einsatz als Ausbilder, wenn Ausbildung zusätzlich zum Dienstbetrieb für mehr als zwei Ortswehren abgehalten wird
- (1) Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst, die im Falle einer Alarmierung Bereitschaftsdienst auf der Wache leisten erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 3,00 EUR je Bereitschaftsdienst.
- (2) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigungen werden ohne Unterschied der Dienststellung erstattet, soweit durch die Wehrleitung der Nachweis über eine mindestens 75 v. H. Beteiligung an der regelmäßigen Ausbildung nachgewiesen wird.
- (3) Die Nachweisführung über die Anwesenheit und die Art des Einsatzes der Einsatzkräfte obliegt dem jeweiligen Ortswehrleiter und ist namentlich zu dokumentieren.
- (4) Die Abrechnung erfolgt jährlich, hierfür ist der 30.11. eines jeden Jahres der Stichtag.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls.

Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden. Dieser beträgt 13,00 €.

(2) Der auf den Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6 Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Gemeindevorstand schriftlich oder elektronisch.

Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt nach Abstimmung mit dem Verbandsgemeindevorstand die Verbandsgemeindegemeinderin.

Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Dienstreisen sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Zur Wahrung dienstlicher Angelegenheiten, erhält der ehrenamtliche Verbandsgemeindevorstand das Recht zur Nutzung seines privaten Pkw. Die Abrechnung erfolgt als Kilometergeld auf der Grundlage des geltenden Reisekostenrechts. Die abgerechneten Kilometer sind durch das Führen eines Fahrtenbuches nachzuweisen.

§ 7 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadenrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012 MBI. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Der Erl. des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBI. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBI. LSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 26.05.2010 zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 12.03.2013 außer Kraft.

Droyßig, den 18.08.2014

Hartung

Verbandsgemeindebürgermeisterin